

Satzung
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 09.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Gebiet umfasst folgende Bereiche des ehemaligen Bundesbahn-Ausbesserungswerkes und der südlich angrenzenden Flächen im Bereich der Werkstraße, Borsigstraße und Schubertstraße und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden: durch die Landesstraße L 543 (einschließlich) zwischen Einmündung Borsigstraße und Carl-Theodor-Brücke
- im Westen: durch die Bahntrasse (ausschließlich)
- im Norden: durch eine im Abstand von ca. 12,0 m parallel zur nördlichen Außenwand der ehemaligen Wagenrichthalle verlaufende Linie.
- im Osten: durch die Borsigstraße ab Einmündung in die L 543 und den anschließend verlaufenden Weg Flst.Nr. 6616 (jeweils einschließlich)

Im Förmlich festgelegten Gebiet „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“ befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Schwetzingen:

Flst.Nr. 320/2, 320/4, 344/1, 346/1, 346/2, 347, 347/1, 347/2, 1146, 1172/4, 1172/5, 1172/6, 1180, 1180/2, 1185, 1185/3, 1186, 1188, 1195, 1195/1, 1195/2, 1203/1, 1203/3, 1203/4, 1203/6, 1203/7, 1377/1, 1377/4, 1377/5, 5804/1, 5804/2, 6614, 6614/1, 6615, 6616

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan. Die Umfangsgrenze ist durch die rote Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2022

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, 09.05.2012

.....
(Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister)